

# „Die Giche“

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands.

Abonnementspreis pro Monat:  
100 Mk. Grundpreis mal Schließel-  
zahl des Postzeitungspreises. Gr. 1.

Alle Zuschriften für die „Giche“ an H. Garthoff, Ulm a. D., Marienstr. 47, Telefon 1442.  
Alle für das Geschäft des Gewerksvereins bestimmten Poststücke sind zu adressieren:  
Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Ortelwälder Straße 222.  
Sämtliche Geldbeträge an H. G. u. a. h. e. r., Berlin N. O. 55, Ortelwälder Straße 222.  
Geldbeträge 2000 Mk. beim Postfachamt Berlin N. W. 7, Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen, die sechsfach gespaltene Zeile  
100000, Arbeitsmarkt 50000 Mk.  
Anzeigen von Ortsvereinen 30000 Mk.

Allen Geldeinsendern, welche das Geld durch die Post überweisen, diene zur Nachricht, das Geld wird nicht mehr auf die Depostenkasse Nr. 1, Ortelwälderstraße 2, sondern nunmehr an die Deutsche Post, Konto N. Schumacher Depostenkasse 5, Schönhauser-Allee 8 zu richten sind.

## Bekanntmachung.

Auf Grund unserer Satzungsbestimmungen muß die Neuwahl der Ortsvereinsvorstände in den letzten Wochen des alten Jahres erfolgen. Die Ortsvereinsvorstände werden daher aufgefordert, in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen und uns das Resultat derselben mit genauer Angabe der Adressen mitzuteilen.

Geldbeträge unter 1 Milliarde dürfen nicht mehr eingesandt werden, da die Post solche nicht mehr verbucht und auch die Kosten für uns, für Formulare und Buchung höher sind, als der eingesandte Betrag ausmacht. Dies gilt sowohl für den Gewerksverein, als auch für die Kranken- und Sterbefasse.

## Unsere Kranken- und Sterbefasse.

In Nr. 18 der „Giche“ brachten wir die neuen Beitrags- und Unterstützungssätze für die Kranken- und Sterbefasse. Danach bleibt es jedem Mitglied überlassen, den Beitrag zu wählen, der seinen Verhältnissen entspricht. Ein großer Teil der Mitglieder hat von diesem Recht Gebrauch gemacht, der andere Teil hat sich nicht genügend um die Sache gekümmert; auch dürfte es manchen Verwaltungsstellen an der notwendigen Aufklärung seitens des Vorstandes gefehlt haben. Oft wurde gegen den Hauptvorstand der Vorwurf erhoben, daß die Beitrags- und Unterstützungssätze nicht mehr zeitgemäß seien. Nachdem diesem Unheil abgeholfen ist, bringt man der Sache auch nicht das nötige Interesse entgegen. Es kann zugegeben werden, daß durch die gewaltige Arbeitslosigkeit und den schweren Kampf ums Dasein bei manchen Kollegen eine gewisse Gleichgültigkeit eingetreten ist. Diese muß jedoch wieder abgegeschüttelt werden. Es liegt im Interesse sämtlicher Mitglieder, sich in der Kranken- und Sterbefasse so hoch zu versichern, daß er vor bitterster Not geschützt ist. Auf jeden Fall dürfen Beiträge unter 1 Milliarde nicht mehr gezahlt werden. Auch hier werden wir zwar dazu übergehen müssen, feste Beiträge einzusetzen, sobald stabile Verhältnisse eingetreten sind. Bis dahin muß jedoch die bisherige Beitragszahlung erfolgen.

## W. G. — W. L. — W. B.

**1. Wertbeständiges Geld.** Während das wertbeständige Geld hergestellt wird, wächst gleichzeitig der Strom des sich täglich entwertenden Papiergeldes immer noch weiter. Und die Entwertung geht noch schneller vor sich als zuvor. Es werden nicht nur die entsprechenden Mengen des alten Papiergeldes durch wertbeständiges Geldscheine ersetzt und damit aus dem Verkehr zurückgezogen. Sondern das Reich fügt das wertbeständige Geld dem Schwundgeld noch hinzu, und so sind so viele Städte, Industriebetriebe, Banken usw. geben ebenfalls noch wertbeständiges Notgeld aus, ohne daß gleichzeitig die entsprechenden Mengen Papiergeld zurückgezogen werden. Dadurch wächst zunächst noch die Inflation, d. h. die Ueberschwemmung des Landes mit mehr Zahlungsmitteln, als der zum Verkauf gelangenden Menge von Waren und geldwerten Diensten entspricht. Je vorbehaltloser nun aber die Wertbeständigkeit des neuen Zahlungsmittels überall anerkannt wird, umso wertloser muß die alte Papiermark werden. Denn je mehr an Ware und Dienstleistungen man für Dollarschapanweisungen, Goldmarkanleihscheide, wertbeständiges Notgeld und schließlich Rentenmark erhält, umso weniger bleibt davon für die Schwundgeldbesitzer übrig. Bei weitergehender Inflation tragen die Schwundgeldbesitzer die Kosten für die Einführung des wertbeständigen Geldes.

**2. Wertbeständige Löhne.** Infolgedessen ist die Forderung nach wertbeständigen Löhnen, die, aus der höchsten Not geboren, überall spontan von den Arbeitnehmern erhoben wird, vollkommen berechtigt und ihre Erfüllung unumgänglich. Die bisherigen Gleitlöhne sind keine wertbeständigen Löhne, selbst wenn die Entwertung des Geldes bei der Lohnfestsetzung voll berücksichtigt wird. Der Geldschwund über den Kapitalist hinaus muß auf jeden Fall vom Empfänger getragen werden. Die schweren Verluste, die für den Arbeiter und Angestellten entstehen,

wenn er seinen Lohn nicht mehr am gleichen Tage voll in Ware umsetzen kann, wachsen ins Ungemeine. Sie drücken jetzt doppelt und dreifach auf ihn, weil das Eindringen wertbeständiger Zahlungsmittel in den Verkehr einer kleinen Zahl bevorzugter Volksgenossen zugute kommt, und den Warenstrom noch stärker als schon in der Regel auf ihre Seite lenkt. Der Schwundgeldempfänger sieht buchstäblich vom Abend bis zum Morgen und vom Morgen bis zum Abend seine Papiergeldmilliarden in Nichts zerfließen. Er verhungert auch beim besterrechneten Zubehörlöhne, weil der Geschwindigkeit des Wertschwundes kein Zubehörlöhne nachkommen kann. Die beschleunigte Einführung der Lohnzahlung in wertbeständigen Zahlungsmitteln ist daher in der Uebergangsperiode das wichtigste Mittel, um den Eintritt katastrophaler Erscheinungen im sozialen Leben zu verhüten.

**3. Wertbeständige Beiträge.** Am meisten haben nach wie vor die Organisationen unter dem Schwundgeld zu leiden. Ja, es ist nicht zuviel gesagt, daß die Katastrophe der Papiermark automatisch in eine Katastrophe der Organisationen ausmünden würde, wenn nicht die Träger der Organisationen mit einer oft geradezu übermenschlichen Selbstenstufung den Organisationen ihr persönliches Wohl, ihre persönliche Existenz zum Opfer brächten. Das gilt in erster Linie für die freien Kulturorganisationen der verschiedensten Art, deren Geschäftsführer, Redakteure, Berufsredner usw. sich zum großen Teil dem von ihnen vertretenen Organisationsgedanken aufopfern. Es gilt aber bei der jetzigen kritischen Zuspitzung der Dinge in nicht viel geringerem Grade auch für die Berufsverbände. Selbst das bestfundierte und so liebstvermalene Kassenwesen der Gewerksvereine muß schließlich in die Brüche gehen, wenn die Zahl der Arbeitslosen und der Ruhezahler überhand nimmt, die Forderung der freien Beitragsabstempelung sich geradezu zwangsläufig durchsetzt, und die noch voll verdienenden Mitglieder unpraktisch, unzulänglich ihre Beitragspflicht erfüllen. Wenn schon in normalen Zeiten die Erfüllung der Parole „wöchentlich dem Gewerksverein einen Stundenlohn“ die Voraussetzung für Gesundheit und Stoßkraft der Berufsorganisation gewesen ist — jetzt in dieser Katastrophenzeit müssen die halbwegs noch in regelmäßigem Verdienst stehenden Kollegen ihren Stolz und ihre Ehre darin setzen, dem Gewerksverein durch die schlaueste Mithilfe hindurchzuhelfen, ihn nicht gleich vielen anderen Dingen in einen Trümmerhaufen zusammensinken zu lassen. Darum muß die Parole aller Lohnempfänger sein: Auch der Gewerksverein braucht wertbeständige Beiträge, und er zuerst, damit sie nicht bereits während der Abrechnungsfrist verloren gehen.

## Der Reichsmantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe gefährdigt.

Wie nicht anders zu erwarten war, hat der Arbeitgeberverband der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes den Reichsmantelvertrag fristgerecht zum Ablauf auf den 15. Februar 1924 gekündigt.

Dieser Vertrag, der ein Stück Kompromiß darstellt, der unter unzähligen Schwierigkeiten vereinbart wurde, hat beide Teile nicht befriedigt. Trotzdem ist man miteinander ausgekommen. Ob die Arbeitgeber gewillt sind, einen neuen Vertrag abzuschließen, bleibt noch dahingestellt. Zwar haben sie mitgeteilt, daß sie auf Grund des § 86 des Reichsmantelvertrages bereit sind, in Verhandlungen einzutreten. Dies ist noch eine Verpflichtung des gekündigten Vertrages, ohne daß damit eine feste Bindung für einen neuen Vertrag gegeben ist. Verfolgt man die Presse der Arbeitgeberverbände, so wird man gewahr, daß man auf der ganzen Linie beabsichtigt, sämtliche Tarifverträge zu kündigen, man läuft gegen die Schutzbestimmungen Sturm, man will die gesamte Arbeiterschaft wieder in ein größeres Abhängigkeitsverhältnis zwingen. Ob die Arbeitgeber im Holzgewerbe dies mitmachen werden, ist noch nicht voraus zu sehen. Auf jeden Fall werden sie auch die schlechte Geschäftskonjunktur benutzen, um für sich die Vorteile zu erringen, nach denen man schon längere Zeit gestrebt hat. Für unsere Kollegen im Holzgewerbe bedeutet dies alles nichts neues und sind diese Maßnahmen auch nicht geeignet, ihnen die geringste Furcht einzujagen. Sie sind an Not und Entbehrungen gewöhnt, sie haben so oft unter harten Kampf bestanden und werden es auch, selbst unter den ungünstigsten Verhältnissen verstehen, die Nachteile abzuwehren, die als solche unbedingt erkannt werden.

Es gilt jedoch seitens der Ortsvereinsvorstände, die Kollegen besonders wach zu rütteln, sie auf die bestehenden Tatsachen aufmerksam zu machen und vor allen Dingen dafür zu sorgen, daß unorganisierte Kollegen nicht vorhanden sind. Je eher wir uns auf Abwehrstellung einstellen, je vorteilhafter für die Kollegen und für unsere Organisation.

## Pflichtbewußtsein.

In wenigen Wochen steht das Fest der Liebe und Freude, das liebe Weihnachtsfest vor der Tür. Wie einst das Volk Israel in seiner schweren Bedrängnis sehnsüchtig nach dem Messias ausschaute, so blickt heute das deutsche Volk vergeblich nach dem Retter aus, welcher imstande ist, dem durch die äußerste Not und Entbehrung zur Verzweiflung getriebenen Volke Hilfe zu bringen. So mancher in der Arbeiterbewegung ergrauter Kollege schüttelt sorgenvoll sein Haupt, er kann es immer noch nicht fassen, daß er auf seine alten Tage solche Arbeitslosigkeit, solches Elend mitmachen soll. Seine im harten Kampf ums Dasein gekahlte Natur bäumt sich dagegen auf, sein alter Kampfesmut wird wieder wach gerufen. Er erinnert sich seiner Organisation, die immer noch einen Ausweg in der kritischsten Lage gefunden hat. Zwar ist ihm nicht unbekannt, daß auch die Organisationen eine nie geahnte Krisis durchmachen müssen, aber hier regt sich sein Opfer Sinn, er weiß aus alter Erfahrung, daß die Organisation nur ihre Aufgabe erfüllen kann, wenn ihr die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen. Dieser Gedankengang muß Gemeingut aller Kollegen werden. Der Kampf ums Dasein, welcher von den einzelnen Kollegen geführt wird, ringt eine stille Bewunderung ab; und doch wäre nichts verkehrter, als die Brücke zu seiner Organisation abzubauen. Zwar gibt es Unternehmerrisse, die heute schon über die Schwäche der Arbeiterorganisationen frohlocken. Die alte bewährte Tatkraft des deutschen organisierten Arbeiters wird dieses Frohlocken zunichte machen. Jeder Kollege weiß, daß seine Organisation ein Stück Lebensgeschichte in sich birgt, mit welcher er eng verwachsen ist. Darum müssen auch die größten Opfer gebracht werden, um die Organisation über diese schwere Krise hinweg zu helfen. Bewundernswert ist geradezu die Opferwilligkeit der führenden Personen. Das Kapitel: Ertingung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen wird erst seine volle Beachtung und Würdigung finden, wenn die Kollegen erst mehr gewahrt werden, unter welchen Entbehrungen, unter welcher Selbstaufopferung die einzelnen Beamten die fast täglich wiederkehrenden Lohnverhandlungen geführt haben. Bei günstiger Geschäftskonjunktur Lohnverhandlungen zu führen, erfordert auch eine gewisse Geschicklichkeit, aber welche Geduld und Ausdauer gehört dazu, bei solcher großen Arbeitslosigkeit, wie sie z. Bt. besteht, einigermaßen günstige Vertragsabschlüsse zu tätigen. Dies müßen vor allen Dingen diejenigen beherrsigen, die sich berufen fühlen, an jedem Vertragsabschluss herumzunörgeln und den Führenden die Schuld aufzubürden.

Desgleichen sei auch auf die selbstlose Arbeit der Ortsvereinsvorstände, besonders der Kassierer hingewiesen. Fast jede Woche ändern sich die Löhne, damit auch die Beiträge. Wie oft mußte der Kassierer, der seine Kraft in den Dienst der Sache gestellt hat, dem Unmut einzelner Kollegen Stand halten, die da glaubten, den Kassierer für die erneute Beitragserhöhung verantwortlich machen zu müssen. Auch hier liegt ein Stück Selbstaufopferung, welche von vielen Kollegen viel zu wenig gewürdigt wird. Man soll diesem Kollegen das an sich verantwortungsvolle Amt nicht noch durch unangebrachten Unmut erschweren. Denken wir doch nur an die täglich neu auftauchenden Geldscheine, der Kassierer muß seinen Geist vollständig anstrengen, um keines Amtes gerecht zu werden. Es ist daher Pflicht eines jeden Kollegen, diese Männer der Arbeit, die auch den Tag an der Habelbank oder mit ähnlicher Beschäftigung zubringen müssen und ihre freie Zeit in den Dienst der Organisation, der Allgemeinheit stellen, in jeder Weise zu unterstützen.

In der nächsten Mitgliederversammlung sind, wie alljährlich, die Wahlen der Ortsvereinsvorstände statt. Es gilt mehr denn je, die tüchtigsten Kollegen an die Spitze zu stellen. Gerade die nächste Zeit wird größere Anforderungen an die Ortsvorstände stellen. Unsere Beitragszahlung muß umgestellt werden. Bei Einführung von Festlöhnen müssen auch feste Beiträge gezahlt werden. Die Unternehmer haben den Reichsmantelvertrag gekündigt. Es wird ein harter Kampf eingeleitet, um die Rechte der Kollegen zu wahren. Die alten, sowohl als die neuen Kämpfer müssen wach gerufen werden.

Wie geben uns der Hoffnung hin, daß die Kollegen in ihrer Bescheiden ihren Raum stellen werden! Wenn das möglich ist!

## Verordnung über das Schlichtungswesen.

Vom 30. Oktober 1923

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung die im Entschluß gefassten Bestimmungen:

### Artikel I.

#### Schlichtung.

§ 1.

Die Aufgabe der obersten Schlichtungsausschüsse besteht darin, die Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu schlichten. Die Schlichtungsausschüsse sind in jedem Lande zu errichten. Die Schlichtungsausschüsse sind in jedem Lande zu errichten.

Die Schlichtungsausschüsse sind in jedem Lande zu errichten. Die Schlichtungsausschüsse sind in jedem Lande zu errichten.

Die Schlichtungsausschüsse sind in jedem Lande zu errichten. Die Schlichtungsausschüsse sind in jedem Lande zu errichten.

§ 2.

Zur größeren Sachdienlichkeit bestellt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der beteiligten obersten Landesbehörden Schlichter. Er kann auch für den einzelnen Fall einen besonderen Schlichter bestellen.

Die Schlichter übernehmen die Schlichtung in Fällen, die für das Wirtschaftsleben von besonderer Wichtigkeit sind.

§ 3.

Schlichtungsausschüsse und Schlichter haben zum Abschluß von Gesamtvereinbarungen (Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen) Hilfe zu leisten, soweit eine vereinbarte Schlichtungsstelle nicht besteht oder den Bedürfnissen einer Gesamtvereinbarung nicht herbeiführt.

§ 4.

Zuständig ist, falls die Parteien nichts anderes vereinbaren oder nicht ein Schlichter eingreift, der Schlichtungsausschuß, in dessen Bezirk die beteiligten Arbeitnehmer beschäftigt sind. Ist hiernach mehrere Schlichtungsausschüsse zuständig, so entscheidet die Entscheidung bei dem Schlichtungsausschuß, der am zuerst mit ihr befaßt ist.

§ 5.

Schlichtungsausschüsse und Schlichter werden auf Vorschlag der Parteien von Staats wegen tätig.

Der unparteiliche Vorsitzende oder der Schlichter hat unbeschadet der Befugnisse der Gesamtarbeitnehmervereine zu entscheiden.

Wann und wie die Schlichtungsausschüsse und Schlichter zu errichten sind, bestimmt die Reichsregierung. Die Schlichtungsausschüsse sind in jedem Lande zu errichten.

Die Schlichtungsausschüsse sind in jedem Lande zu errichten. Die Schlichtungsausschüsse sind in jedem Lande zu errichten.

Die Schlichtungsausschüsse sind in jedem Lande zu errichten. Die Schlichtungsausschüsse sind in jedem Lande zu errichten.

Die Schlichtungsausschüsse sind in jedem Lande zu errichten. Die Schlichtungsausschüsse sind in jedem Lande zu errichten.

Die Schlichtungsausschüsse sind in jedem Lande zu errichten. Die Schlichtungsausschüsse sind in jedem Lande zu errichten.

Die Schlichtungsausschüsse sind in jedem Lande zu errichten. Die Schlichtungsausschüsse sind in jedem Lande zu errichten.

Die Schlichtungsausschüsse sind in jedem Lande zu errichten. Die Schlichtungsausschüsse sind in jedem Lande zu errichten.

als oberste Landesbehörde im Sinne dieses Artikels gilt. Die oberste Landesbehörde kann die ihr zugewiesenen Aufgaben unterstellten Behörden übertragen.

§ 9.

Das Reich trägt die Kosten der Schlichter und bis zu neuen Abgrenzung zwischen den Einnahmen des Reiches und der Länder auch die der Schlichtungsausschüsse.

### Artikel II.

#### Entlastung der Schlichtungsausschüsse.

§ 1.

In den Fällen

1. der §§ 82 bis 90 des Betriebsrätegesetzes,
2. der §§ 8, 18, 19 der Verordnung, betreffend eine veränderte Landarbeitsordnung, vom 24. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. I S. 110),
3. des § 10 des Reichsversicherungsmaßgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 523),
4. des § 39 Abs. 2, der §§ 41, 44 Abs. 1, des § 56 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 39, 41, des § 60 in Verbindung mit § 30 des Betriebsrätegesetzes,
5. des § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 4 Satz 2, § 52 Abs. 1, 2, § 53 in Verbindung mit § 52, des § 56 Abs. 2 in Verbindung mit § 43, des § 60 in Verbindung mit § 43, des § 89 Abs. 2, der §§ 93, 97, 98 des Betriebsrätegesetzes sind die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig.

Als Arbeitsgerichte gelten bis zur Errichtung allgemeiner Arbeitsgerichte bei Streitfällen, in denen auf Arbeitnehmerseite nur Handlungsgesellen und Handlungsteufelinge beteiligt sind, das Kaufmannsgericht, im übrigen das Gewerbegericht. Eine Berufung findet in diesen Fällen nicht statt.

In Bezirken, in denen kein Gewerbegericht oder Kaufmannsgericht besteht, gilt der Schlichtungsausschuß nach Artikel 1 dieser Verordnung als Arbeitsgericht. In diesen Fällen besteht die Kammer aus dem unparteilichen Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

### Artikel III.

#### Ausführungs- und Ubergangsbestimmungen.

§ 1.

Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 2.

Die Verordnung tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt sie, soweit der Reichsarbeitsminister nichts anderes bestimmt, mit dem 1. Januar 1924 in Kraft.

§ 3.

Mit dem im § 2 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

1. der 3. Abschnitt (§§ 15 bis 30) der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenauschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dez. 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1456.)
2. die Ziffer 2 des § 104 des Betriebsrätegesetzes und die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Ausführungsverordnungen,
3. die §§ 62 bis 74, § 82 Abs. 2 Nr. 6 des Gewerbeverordnungs-Gesetzes vom 20. September 1901 und der § 17 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904,
4. die §§ 22 bis 28 der Verordnung über Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 12. Dezember 1920 (Reichsgesetzblatt S. 218). Nachtritten werden mit dem im § 2 Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt die auf Grund des § 81 a Nr. 2 der Gewerbeverordnung errichteten Einigungsämter von Juristen aufgehoben.

§ 4.

Die Parteien nach Artikel 1 dieser Verordnung, die am 1. Januar 1924 zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Verordnung noch abgeschlossen sind, sind binnen einer Frist von 2 Wochen bei den nach dem 1. Januar 1924 zuständigen Stellen als neue Verfahren anzumelden.

Nach Artikel 2 dieser Verordnung die am 1. Januar 1924 zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Verordnung noch abgeschlossen sind, sind binnen einer Frist von 2 Wochen bei den nach dem 1. Januar 1924 zuständigen Stellen als neue Verfahren anzumelden.

Die Reichsregierung ist durch den Reichsarbeitsminister Dr. Dreiermann, den Reichsarbeitsminister Dr. Braun.

## Verordnung über Anbringung der Mittel der Erwerbslosenfürsorge.

Vom 10. Oktober 1923.  
Der Reichsarbeitsminister Dr. Dreiermann.  
Der Reichsarbeitsminister Dr. Braun.

Erwerbslosenfürsorge. Unbeschadet dessen hat der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises, soweit die Gelegenheit dazu besteht, die Unterstüfung von einer Arbeitsleistung abhängig zu machen. Die Arbeiten dürfen nur gemeinnützigen Charakter tragen.

Für Erwerbslose unter 18 Jahre hat der Verwaltungsausschuß, sofern geeignete Arbeiten im Sinne des Abs. 1 nicht vorhanden sind, von der Teilnahme an Veranstaltungen, die zur beruflichen Fortbildung oder der Allgemeinbildung dienen, abhängig zu machen.

§ 10.

Für die Geltungsdauer dieser Verordnung treten § 4 Abs. 1, soweit er sich auf die unterstützende Erwerbslosenfürsorge bezieht, § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 u. 3 Abs. 1 § 12 g, 13 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 (Reichsgesetzblatt I S. 287) und § 91 des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 (Reichsgesetzblatt I S. 1667) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 231) außer Kraft. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge in ihrer bisherigen Fassung auch über den 31. Oktober 1923 hinaus in Kraft.

§ 11.

Für die Bezirke der Landesämter für Arbeitsvermittlung der Stadt Berlin und des Freistaates Hamburg treten an die Stelle der Verwaltungsausschüsse des öffentlichen Arbeitsnachweises die Verwaltungsausschüsse der Landesämter.

§ 12.

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 13.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1923 in Kraft.

## Erwerbslosenfürsorge.

Die Höchstmätze für die staatl. Erwerbslosenfürsorge betragen

- a) ab 29. Oktober 1923
- b) ab 5. November 1923.
- c) ab 12. November 1923.
- d) ab 19. November 1923.

in den Orten der Ortsklassen

A B C D/E  
in Milliarden Mark pro Tag

1. für männliche Personen:					
über 21 Jahren	a)	21	19,6	18,2	16,8
	b)	135	126	117	108
	c)	420	390	360	330
	d)	780	730	680	630
unter 21 Jahren					
	a)	12,6	11,8	11	10,2
	b)	81	76	71	66
	c)	250	230	210	190
	d)	470	440	410	380
2. für weibliche Personen:					
über 21 Jahren	a)	16,8	15,6	14,4	13,2
	b)	108	101	94	87
	c)	340	320	300	280
	d)	620	580	540	500
unter 21 Jahren					
	a)	9,8	9,2	8,6	8
	b)	63	59	55	51
	c)	200	190	180	170
	d)	360	340	320	300
3. an Familienzuschläge für den Ehegatten					
	a)	7,8	7,2	6,6	6
	b)	48	45	42	39
	c)	150	140	130	120
	d)	200	190	180	170
b) die Kinder und sonstige unterstützungsbedürftige Angehörige					
	a)	6,2	5,8	5,4	5
	b)	40	38	36	34
	c)	130	120	110	100
	d)	150	140	130	120

Die Familienzuschläge, dürfen nur noch den einfachen Betrag der Hauptunterstützung erreichen.

Der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises kann mit Zustimmung der für die Fürsorge zuständigen Gemeinde bestimmen, daß die Erwerbslosenunterstützung ganz oder teilweise in Sachleistungen zu gewähren ist.

## Sportkutschen-Kufen

Stärke, gebogen, prima Ware, Lieferung sofort.  
100 120 140 160-200 cm Holzlänge  
1,80 2,15 2,55 2,85 Grundmark p. Paar  
gegen vorherige Kasse. 1 Grundmark - 1/2 Dollar. Die Umrechnung erfolgt zum Briefkurs der Berliner Börse am Zahlungstage.

M. Walther, Dresden 22,  
Rebelsfelderstraße 53.